

Wenn das Geld im Kasten klingt

Autor(en): **W.H.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **17 (1934)**

Heft 17

PDF erstellt am: **28.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-408497>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das wird ihr bei wahrhaft gläubigen Menschen weiter nicht schaden, denn diese sind geistig genügsam. Aber die meisten Menschen — selbst wenn sie noch äusserlich einer Kirche angehören — sind gar nicht mehr gläubig, und bei ihnen dürfte die Ausstellung kaum den beabsichtigten, sondern sogar den entgegengesetzten Effekt erzielen. Wir Freidenker können dabei nur gewinnen. Darum wollen wir diese Gottlosenstellung, so unvollkommen sie auch sein mag, begrüßen. Ueberdies ist sie ein Beweis, dass die kirchlichen Kreise uns zu fürchten beginnen.

Hartwig.

Wenn das Geld im Kasten klingt...

(Ein neues Dokument.)

Der Ablasshandel, die Vergebung von Sünden — natürlich gegen klingende Münze — ist in der römisch-katholischen Kirche seit vielen Jahrhunderten daheim.

Die besonders üppig lebenden Päpste des Mittelalters brauchten nicht wenig Geld, das sie in Form des Verkaufes kirchlicher Aemter und aus dem schwunghaft betriebenen Ablasshandel herausholten. Das Wort des Ablasskrämers Tetzl: «Sobald das Geld im Kasten klingt, die Seele in den Himmel springt», ist berühmt und berüchtigt geworden. Vielfach existierten feste Tarife, laut welchen man sich von den schlimmsten Verbrechen wie Raub, Mord, Blutschande und dergleichen loskaufen konnte.

Sündenerlass gegen gutes Bargeld existiert auch noch heute in der Gesamttendenz der römisch-katholischen Kirchengewalt, und dass der Ablasshandel immer noch schwunghaft betrieben wird, beweist uns das Treiben der «Allgemeinen Kongregation des hl. Hauses von Loretto» in Italien, die ihre Reklamedrucksorten auch in deutscher Sprache weithin verbreitet. Ueber die Entstehung des hl. Hauses wird in dem Ablassprospekte folgende Mär erzählt:

«Nach der Aufnahme Mariens in den Himmel wurde das hl. Haus, in dem der Engel die Menschwerdung des Sohnes Gottes verkündet hatte, in eine Kapelle verwandelt, und die Apostel feierten darin die göttlichen Geheimnisse. Nachdem das hl. Land in die Hände der Türken gefallen war, wurde das hl. Häuschen im Jahre Jahre 1291 von den Engeln von Nazareth fortgenommen und wunderbar nach Tersatto in Dalmatien übertragen. Am 10. Dezember 1294 wurde es neuerdings von den Engeln aufgehoben und wunderbar übertragen auf einen Lorbeerhügel in den Marken Italiens, welcher deshalb Loretto genannt wurde.»

«Auf diesem bevorzugten Hügel ruht nun das «hl. Haus» seit mehr als 600 Jahren, wo es die grosse Verehrung der ganzen katholischen Welt geniest.»

Um nun die Andacht zur Stätte der Menschwerdung Christi immer mehr zu verbreiten, haben der «hochwürdige» Bischof Thomas Gallucci und P. Peter Maria von Malaga, aus dem Kapuzinerorden, die Allgemeine Kongregation des heiligen Hauses gegründet. Papst Leo XIII. mit Brevet vom 3. Juli 1883 und Papst Pius X. mit Brevet vom 21. Juli 1906 haben diese Kongregation mit vielen Privilegien und Ablässen bereichert, die auf dem Reklamezettel später verzeichnet sind.

Bis jetzt sollen schon über sechs Millionen Personen aller Zungen und Stände Mitglieder der Kongregation geworden sein. Am 26. November 1888 verlieh die hl. Kongregation der Ablässe dieser «Kongregation des hl. Hauses» die Vollmacht, allen jenen Wohltätern und Wohltäterinnen, welche beträchtliche Gaben für das Heiligtum spenden oder sammeln und an die «Allgemeine Kongregation» abgeben, die Auszeichnung und das Diplom eines «Ehrenwächters» oder einer «Ehrendame» des hl. Hauses zu verleihen.

Die geistlichen Vorteile für die Mitglieder bestehen in folgendem:

1. Vollkommener Ablass am Tage der Aufnahme nach Empfang der Sakramente.
2. Vollkommener Ablass mit dem Recht auf den «apostoli-

schen Segen» in der Todesstunde, für alle Mitglieder bewilligt vom Papst Pius X.

3. Vollkommener Ablass nach Empfang der Sakramente, an allen Hauptfesten des Herrn und der Mutter Gottes, sowie am 10. jeden Monats am Jahrestag der Uebertragung des hl. Hauses.
4. Ablass von fünfzig Tagen, einmal täglich, wenn man die Medaille der hl. Jungfrau von Loretto küsst und dabei spricht: «Heilige Jungfrau von Loretto bitte für uns.»
5. Die Mitglieder haben Anteil an allen guten Werken, Ablässen und Gebeten, die im hl. Hause und im Kapuzinerorden verrichtet werden.
6. Alle besagten Ablässe sind den armen Seelen im Fegfeuer zuwendbar, daher werden auch Verstorbene in die Kongregation eingeschrieben, wenn es ihre Angehörigen wünschen.
7. Jeden Abend wird am Altare der Verkündigung für die Mitglieder der hl. Rosenkranz mit Litanei gebetet und darauf der Segen mit dem Allerheiligsten erteilt.
8. Jedes Jahr werden 120 hl. Messen für die lebenden und verstorbenen Mitglieder im hl. Hause gelesen.»

Sagt mir, liebe Freunde, welcher römisch-katholische Sünder kann für sein Geld mehr geistliche Vorteile bekommen? Es gibt zwar noch viele andere «Gnadenorte», aber es scheint, dass die «Allgemeine Kongregation vom hl. Hause in Loretto» alle Konkurrenz auf diesem Gebiete schlägt. Ist doch in diesem Hause die hl. Jungfrau Maria vom noch heiligeren Geist «überschattet» worden. Eine Tatsache ist klar, nämlich dass dieses Geschäft noch heute in höchster Blüte steht. Die Konjunktur ist in der Zeit des Faschismus und der hochkapitalistischen Raubritterzeit günstiger denn je ...

W. H. S.

Der Gegner an der Arbeit.

Die empfindliche katholische Kirche.

In Prag gibt es gegenwärtig eine vom Kunstverein «Manes» veranstaltete Karikaturenausstellung, die das Missfallen amtlich empfindlicher Gemüter erregt hat. Zuerst hat der deutsche Gesandte in Prag gegen eine Karikatur Hitlers Einspruch erhoben, was sich natürlich nur als Propaganda für die Ausstellung ausgewirkt hat. Dann folgten der italienische und der österreichische Gesandte. Diktaturen vertragen es am wenigsten, wenn sie lächerlich gemacht werden; die heroische Geste leidet darunter.

Nun scheinen auch katholische Kreise — allerdings in aller Heimlichkeit — Protest erhoben zu haben, denn am 27. April erschien plötzlich im Sekretariat des «Manes» ein Beamter der Polizeidirektion mit einem amtlichen Schreiben, worin die Entfernung folgender Bilder verlangt wurde:

1. «Der Spazierritt des heiligen Georg» des Russen Kohut.
2. «Die heilige Ziegel» desselben Künstlers.
3. «INRI» von Georg Grosz. Wegen dieses Bildes, das den gekreuzigten Christus mit Gasmaske darstellt, wurde seinerzeit gegen Grosz in Deutschland ein Gotteslästerungsprozess eingeleitet, der aber schliesslich mit dem Freispruch des Künstlers endete.
4. «Gottesseggen», eine antimilitaristische Zeichnung, ebenfalls von George Grosz.
5. «Die schwarze Mühle» von Th. Heine. Diese Zeichnung erschien vor dem Kriege in der satirischen Zeitschrift «Simplizissimus» und wurde von der tschechischen Zeitschrift «Trn» nachgedruckt.

Das Verbot der Polizeidirektion hatte die sofortige Entfernung der beanstandeten Bilder zur Folge. Einer Beschwerde an das Landesamt wurde «im öffentlichen Interesse aufschiebende Wirkung aberkannt». Der Kunstverein «Manes» hat beschlossen, gegen das Verbot zu protestieren, unter besonderem Hinweis auf die Tatsache, dass die Ausstellung bereits drei Wochen läuft, ohne dass gegen die oben genannten Bilder Einspruch erhoben worden wäre.

H.